

Klimaforderungen von Fridays for Future Deggendorf



GLIEDERUNG

- 1. Klimaschutzkonzept**
- 2. Regenerative Energien**
- 3. Verkehr**
- 4. Bauen**
- 5. Ernährung**
- 6. CO2-Fixierung**

1.Klimaschutzkonzept

Forderung eines Klimaschutzkonzepts für alle Kommunen des Landkreises Deggendorf:

1. Stadt und Landkreis Deggendorf erkennen die Tatsache des fortschreitenden menschengemachten Klimawandels und die Notwendigkeit dagegen vorzugehen als wissenschaftlich gesichert an.
2. Das Klimaschutzkonzept verpflichtet Stadtrat, Kreisrat, Kommunen und Verwaltung, allen Entscheidungen deren Auswirkungen auf den Klimaschutz zu berücksichtigen. Dies wird geprüft durch je einen Klimabeauftragten für Stadt und Kreis, der in kritischen Klimafragen über ein Vetorecht verfügt.
3. Stadt und Landkreis Deggendorf garantieren eine transparente Berichterstattung über Fortschritt und Schwierigkeiten bei der Verwirklichung des Klimaschutzkonzepts. Der Klimabeauftragte kontrolliert Fortschritt und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Klimaschutzziele.
4. Stadt und Landkreis Deggendorf sehen sich in Solidarität mit allen Kommunen, Ländern und Staaten weltweit, die sich diesen Prinzipien verpflichtet fühlen.
5. Der Stadtrat, Kreistag und die Kommunen verpflichten sich mit dem Klimaschutzkonzept, auch andere Kommunen, die Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland aufzufordern, dem Deggendorfer Beispiel zu folgen und ebenfalls ein Klimaschutzkonzept zu erarbeiten.
6. Die Kommunen des Landkreises treten in Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen, die bereits, die in Sachen Klimaschutz bereits aktiver sind.

Im folgenden Katalog ist „Landkreis (Deggendorf)“ immer auf alle Kommunen des Landkreises Deggendorf zu beziehen.

2. Regenerative Energien

I. Ausbau von Solar- & Photovoltaikanlagen

- Ab 2020
- Aufgrund des großen Potentials für Solarthermie im Landkreis Deggendorf (siehe Energiemasterplan) ist der Ausbau von Solaranlagen im Landkreis Deggendorf umzusetzen. Im Rahmen des Ausbaus sollen öffentliche Liegenschaften bestückt und im privaten Bereich der Ausbau von Solaranlagen subventioniert werden. Eine private Nutzung von erneuerbaren Energien soll durch Eigenvergütung und Rabatte seitens der Stadtwerke gewährleistet werden. Außerdem sollen Fassaden begrünt und mit Photovoltaikanlagen bestückt werden.

II. Beitritt zum gemeinnützigen Verein LandshuterEnergieAgentur e.V.

- Sofort
Dies ermöglicht Deggendorf, das eigene ökologische Energiepotential zu erkennen und zu nutzen. Auch können sich in diesem Rahmen technologische Innovationen und Ideen ausgetauscht werden.

III. Kleinwindanlagen & Kleinwasserkraftwerke

- Ab 2022

Der Landkreis soll die Rentabilität des Baus und Ausbaus von Kleinwindanlagen und Kleinwasserkraftwerken prüfen und im Falle einer hohen Effektivität umsetzen.

IV. Subventionierung von energetisch günstigen Bauanträgen

- Ab sofort

Der Arbeitskreis „Erzeugung regenerativer Energien“ fordert die Subventionierung von energetisch günstigen Bauanträgen im Landkreis Deggendorf.

V. Nutzung von überschüssiger Energie

- Ab 2020 bis 2025

Die Speicherung überschüssiger Energie in Pumpkraftwerken, Lithium-Ionen-Akkus und Methanisierung kann als Zukunftsoption dienen. Dies soll in Kooperation mit Experten weiter ausgearbeitet werden.

VI. Aufbau und Ausbau eines Fernwärmennetzes im Landkreis Deggendorf.

Wir fordern den Aufbau und Ausbau eines Fernwärmennetzes im Landkreis Deggendorf. Durch die Einbindung lokaler Unternehmen soll Abwärme beim Produktionsprozess genutzt werden, um eine nachhaltigere Wärmebilanz im Landkreis Deggendorf zu schaffen.

(Ein Beispiel hierfür ist die Gemeinde Furth in der Nähe von Landshut)

Ferner wäre ein Zusammenschluss der Stadt Deggendorf mit Plattling zu einer Energiegemeinschaft ein Punkt, der nicht zu vernachlässigen ist.

VII. Regionale Beispiele einer guten Umsetzung

Es existieren selbst in nächster Nähe, zahlreiche positive Beispiele, die auch in Deggendorf sofort umgesetzt werden könnten. Eine kleine Auswahl an Links und Orientierungsmöglichkeiten mit Großteil bereits verwirklichten Konzepten ist untenstehend:

<https://www.furth-bei-landshut.de/furth/nachhaltige-entwicklung/energie>

http://ascha.de/index.php?ber=katalog&pos_top=1&pos_left=6&hk=3&uk=105&klick=3&tiefe=0

<https://www.arnstorf.de/leben-im-markt-arnstorf/umwelt/energie-und-oekologie/>

Ein wenig weiter entfernt:

<http://www.steinbachsteyr.at>

Steinbach ist EGEM-Gemeinde und energieautark. Sie leistet nicht unerhebliche Beiträge für das überregionale Netz (Trasse der 220 kV-Leitung). Die Energie AG erneuerte zwei Kraftwerke an der Steyr, deren Stromproduktion ausreichen würde, um 1.500 Haushalte mit Strom zu versorgen. Am Gebäude der Volksschule betreibt die Gemeinde gemeinsam mit der Steinbacher Nahwärme eine Photovoltaik-Anlage. Die Nutzung von Windkraft ist im Gemeindegebiet auch zukünftig nicht vorgesehen. Die Nutzung von Sonnenenergie und/oder Bioabfallwärme ist den jeweiligen Hauseigentümern überlassen. Sämtliche öffentliche und viele private Gebäude wurden im Zuge einer Energieberatungsaktion bewertet. Die Ergebnisse und allfällige Einsparpotentiale wurden mit den Betroffenen besprochen.

Privathäuser und Gewerbebetriebe sowie alle öffentlichen Bauten und Mehrparteienhäuser im Ortszentrum (insgesamt 102 Hausanschlüsse) werden durch fünf Heizwerke einer bäuerlichen Genossenschaft - teilweise in Zusammenarbeit mit einem Gewerbebetrieb (Zemsauer) - mit Nahwärme versorgt.

<https://www.vulkanland.at/regionalwirtschaft/energievision-2025/>

noch weiter entfernt:

Ökologisches Viertel Vauban, Freiburg

<http://www.freiburg-future-lab.eu/blog/2016/04/04/die-oekologischen-viertel-vauban-und-les-ecoquartiers-rieselfeld-et/>

Kopenhagen: im Vergleich zu 1995 CO₂ Emissionen um 40 % reduziert->aus Kohlekraftwerken Biomasse Kraftwerke gemacht.

Das Heizkraftwerk Avedøre von Ørsted in [Avedøre](#) lt. Aussagen im Film „Tomorrow“ eines der effizientesten Biomassekraftwerke der Welt.

<https://www.euwid-holz.de/news/moebel/einzelansicht/Artikel/dong-hat-viertes-heizkraftwerk-auf-biomasse-umgeruestet.html>

https://de.wikipedia.org/wiki/Kraftwerk_Amager

Block 4

Derzeit (Ende 2015) wird unter dem Projektnamen "BIO4" eine rein Biomasse gefeuerte Anlage mit 500 MW thermischer Leistung geplant. Die Fertigstellung ist für 2020 geplant.[\[10\]](#)

https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:400-kV-Cable_Oerstedsvaerket_Amagersvaerket_Barsebaeck.png

<http://www.folkecenter.eu/index.html>

**Working for a world running on 100%
renewables since 1983**

Nordic Folkecenter Halbinsel mit ca. 50 Tausend Einwohner Dänemark aus Film „Die 4.Revolution“ mehrere Preise für Energieautonomie gewonnen. 80 % des Energiebedarfs werden über ein Nahwärmennetz geliefert. Bau von hunderten kleinen Heizkraftwerken. Arbeiten auch mit Stromspeicherung und Redox-Flow Batterien (Elektrochemische Batterien).

3. Bereich Verkehr

I.1 Gesamtziel

Bis zum Jahr 2030 sollen 50% des Verkehrs im Landkreis und in den Städten und Gemeinden klimaneutral abgewickelt werden, bis zum Jahr 2050 100%.

Schwerpunkte, um dies zu erreichen, sind (von oben nach unten mit abnehmender Priorität)

- die Begrenzung und Vermeidung von Verkehr (z. B. durch „kurze Wege“, Funktionsmischungen u.ä.)
- Förderung von Fußgängern, Fahrrad und E-Bike sowie von öffentlichen Verkehrsmitteln anstelle von motorisiertem Individualverkehr (vor allem Verkehr mit fossilen Treibstoffen).

Das bedeutet z. B.: „Freizeitradler sollen Alltagsradler werden“, z. B. für den Weg zwischen Wohnung und Arbeit oder Schule; der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll hinsichtlich Geschwindigkeit, Preis und Qualität zu einer echten Alternative für die Mobilität im Landkreis und darüber hinaus werden.

- Förderung von KFZ ohne CO₂-Emissionen¹. Die Maßnahmen sollen durch die längerfristig vorgegebene, kalkulierbare Änderung der Kosten und Bedingungen bei anstehenden Neu-Anschaffungen von Fahrzeugen die Entscheidung für emissionsfreie Fahrzeuge fördern und erleichtern.

I.2 Maßnahmen für einzelne Verkehrsträger

I.2.1 Fußgänger

1. Bessere Instandhaltung der Infrastruktur (Gehwege, Treppen, Unterführungen etc.), verbesserte Unterhaltung der Gehwege (z. B. Schneeräumung) mit mindestens gleicher Priorität wie Straßen für motorisierten Verkehr.
2. Schaffung sicherer Fußgänger-Übergänge ohne Anforderungs-Ampeln; Freihaltung von Gehwegen von sonstigem Verkehr, einschließlich parkenden Fahrzeugen.

I.2.2 Fahrrad

1. Errichtung eines systematisch aufgebauten, dichten Fahrrad-Wegenetzes.
2.
 - In der Regel sollen eigene Fahrradwege zur Verfügung gestellt werden (z. B. für „Fahrrad-Highways“ zu Schulen, zur TH Deggendorf, zum Technologie Campus Plattling u. ä. sowie an

¹Der Begriff „ohne CO₂-Emissionen“ bzw. „emissionsfrei“ wird hier zunächst zur Unterscheidung zwischen KFZ mit fossilem Antrieb einerseits und Antrieb aus erneuerbaren Energien (wie Strom oder Wasserstoff) andererseits verwendet. Diese Benennung erfolgt im Bewusstsein, dass motorisierter Individualverkehr schon aufgrund des großen Energie- und Materialaufwandes für die Herstellung und in den Lieferketten nie emissionsfrei ist, unabhängig von der Art des Antriebes. Bei E-Autos (wie auch, allerdings in sehr viel geringerem Maße bei E-Bikes) spielt selbstverständlich auch die Art der Erzeugung des jeweils genutzten Stromes eine Rolle, Strom z. B. aus Kohle- oder Atomkraftwerken verlagert Emissionen bzw. Gefahren und Risiken lediglich an andere Stelle.

sicherheitsrelevanten Stellen). An untergeordneten Strecken bzw. vorübergehend / vorläufig können auch sog. „Schutzstreifen“ (abgegrenzte Seitenstreifen wie z. B. in der Bahnhofstraße Deggendorf) zum Einsatz kommen.

- Das Fahrradwege-Netz soll im Landkreis und in den Kommunen professionell durch Verwaltung und geeignete Ingenieurbüros ausgearbeitet und kontinuierlich weiterentwickelt werden, in gleicher Weise und in derselben Qualität wie das Straßennetz für KFZ.
- Grundlage für die Planung ist die regelmäßige Erhebung und Analyse der bereits stattfindenden Pendlerbewegungen bzw. der potenziellen Bewegungen, insbesondere z. B. von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Studentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schülern.
- Als ein Gütekriterium für die Qualität des Fahrradweg-Systems gilt, dass es so sicher werden muss, dass Eltern ihre Kinder guten Gewissens mit dem Fahrrad z. B. in die Schule oder zu Freizeiteinrichtungen (Sportzentren, Elypsy u. ä.) fahren lassen.

3. Der nötige Flächenbedarf für das Fahrradwege-System soll ggf. zu Lasten des KFZ-Verkehrs gedeckt werden, nicht dagegen durch eine Inanspruchnahme von Flächen für Fußgänger.

- Da in der Ausdehnung und Qualität des Fahrradwege-Netzes (wie auch beim ÖPNV) im Landkreis wie in den Kommunen ein großer Nachholbedarf besteht, sind hierfür bis zum Ausgleich der bestehenden Defizite höhere Ausgaben erforderlich und in den kommunalen Haushalten einzuplanen als für die KFZ-Infrastruktur.
- Bis zur Herstellung eines gleichwertigen Fahrradwegsystems sollen keine neuen KFZ-Straßenprojekte geplant, gefordert oder unterstützt werden (z. B. weitere Donaubrücke Deggendorf, dritte Autobahn-Ausfahrt Plattling, sechsspuriger Ausbau der A3). Landkreis und Kommunen nehmen die vorhandenen bzw. künftige Fördermöglichkeiten für den Fahrradverkehr in Anspruch.

4. Auf- und Ausbau der erforderlichen begleitenden Infrastruktur für den stehenden Verkehr: abschließbare Parkhäuser für Fahrräder, Ladepunkte (mit Solarzellen am Dach ...), z. B. in den Innenstädten, an Bahnhöfen, am Klinikum, an Hochschuleinrichtungen, an Schulen.

5. Landkreis und Kommunen bieten Anreize für Firmen, Verwaltungen und andere Arbeitgeber für Angebote an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Umstieg, wie z. B. Leasing von Fahrrädern oder E-Bikes, Aufbau von Stellplätzen und Ladepunkten (mit Solarzellen am Dach ...), Umzieh- und Duschmöglichkeiten.

- Finanzielle Förderungen z. B. zu 3. und 4. werden durch die Mittel ermöglicht, die durch die Einsparung von ansonsten geplanter neuer KFZ-Infrastruktur frei werden.
- In Bezug auf den Aufbau eines Fahrradwegsystems können und sollen Erfahrungen von besonders fahrradfreundlichen Städten genutzt werden (in einem bundesweiten Ranking des ADFC liegen auf den ersten Plätzen Baunatal (Landkreis Kassel), Ingelheim am Rhein und

Rees (in NRW), in Bayern liegt unter den in der Größe vergleichbaren Städten Gunzenhausen an erster Stelle).

I.2.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

1. Mindestens zwischen 6 und 22 Uhr werktags (am Wochenende ggf. mit weiterem „Diskobus“ nachts) sollen in den Kommunen und im Landkreis ausreichend dichte Verbindungen angeboten werden (mindestens Stundentakt, bei Bedarf, z. B. früh, mittags, abends auch dichter).
 - Die Verbindungen sollen auch landkreisübergreifend funktionieren, d. h. die Verbindungen sind in einen Regionalverbund einzubinden, der bis Regensburg, Passau, Landshut und in den Bayerischen Wald reicht.
2. Stadtlinien wie in Deggendorf oder Plattling und Landkreislinien sollen zu einem abgestimmtes Netz zusammengeführt werden.

Mit dem Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis sollen

- das Oberzentrum Deggendorf-Plattling innerhalb von höchstens 45 Minuten Fahrtzeit aus allen Teilen des Landkreises erreichbar sein,
- von allen Orten die jeweils nächstgelegenen Zentren laut Regionalplan (Deggendorf, Plattling, Hengersberg, Osterhofen, Schöllnach, Metten, Lalling) innerhalb von höchstens 30 Minuten Fahrtzeit erreichbar sein,
- jeder Umstieg (Bus-Bahn, Bus-Bus u. ä.) maximal 15 Minuten Wartezeit in Anspruch nehmen,
- Zubringerfahrten zu Bahnlinien (z. B. Stadtbusse) höchstens doppelt so lange dauern wie die gleiche Fahrt mit dem PKW.

Für den Landkreis soll unter Beachtung dieser Vorgaben ein Nahverkehrsplan erstellt werden, der u. a. auch als Grundlage für die Vergabe von Lizenzen dient.

3. Die Grundvoraussetzung für ein gelungenes ÖPNV Konzept ist ein landkreisübergreifender Verkehrsverbund. Im Raum steht ein Verkehrsverbund der Landkreise DEG, REG, PA, FRG, CHA. Ein Anschluss an den Verkehrsverbund Regensburg ist ebenfalls vorstellbar. Gefordert wird eine baldige Richtungsentscheidung von Seiten des Landkreises sowie eine offene Debatte.
4. Für alle Menschen in Ausbildung sowie für Seniorinnen und Senioren sollen Verbundtickets zu deutlich vergünstigten Konditionen Mobilität ohne Auto ermöglichen; Schülerinnen und Schüler sollen so zugleich frühzeitig an Mobilität ohne Auto gewöhnt werden.
5. Buslinien müssen
 - ausreichend Sitzplätze bereitstellen (gilt z. B. besonders für Schulbusse),
 - vollständig barrierefrei nutzbar sein (Einstieg, Sicherheit während der Fahrt etc.),
 - die angegebenen Haltestellen tatsächlich anfahren und die angegebenen Abfahrtszeiten tatsächlich einhalten,
 - an den Haltestellen und an den Bussen eindeutig und gut lesbar gekennzeichnet bzw. beschriftet sein.

6. Alle ÖPNV-Verbindungen sollen für geeignete vorhandene Apps bzw. zusammen mit dem Fahrradwegesystem für eine regionale „Mobilitätsapp“ zur Verfügung gestellt und die entsprechenden Daten regelmäßig aktualisiert werden.
7. Die Nutzung von Verkehrsmitteln alternativ zum motorisierten KFZ-Verkehr soll aktiv beworben und gefördert werden.

8. Für Fragen und auch Beschwerden z. B. über ausgefallene Verbindungen muss eine qualifizierte, ortskundige, telefonische sowie auch digital erreichbare Hotline zur Verfügung stehen und an jeder Haltestelle deren Telefonnummer angegeben werden.
9. Landkreis und Kommunen bieten Anreize für Firmen, Verwaltungen und andere Arbeitgeber für Angebote an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Nutzung von ÖPNV.

I.2.4 Verkehr in den Innenstädten, künftiger motorisierter Individualverkehr

1. Der Verkehr in den Innenstädten (für Deggendorf z. B.: Stadt innerhalb der Gräben) soll bis zum Ende der nächsten Wahlperiode (2025) emissionsfrei² sein.
2. In Deggendorf soll der Luitpoldplatz (mit Bahnhofstraße und Pfleggasse ab den Stadtgräben) in diesem Zeitraum zudem, so wie der Obere Stadtplatz, autofrei werden (ausgenommen Zufahrt und Abfahrt zur Tiefgarage, Durchfahrt von Taxis und Bussen in Schrittgeschwindigkeit).
3. Bis 2030 soll der Verkehr in den gesamten Städten des Landkreises emissionsfrei³ sein.
4. Pro Jahr sollen 5 % der Stellplätze in den Stadtgebieten zu Stellplätzen für Elektrofahrzeuge umgewidmet (und mit entsprechender Lade-Infrastruktur ausgerüstet) werden.
5. Für Car-Sharing-Fahrzeuge werden jeweils privilegierte Stellplätze eingerichtet, diese Fahrzeuge müssen für die Nutzung z. B. durch eine Plakette erkennbar sein.
6. Zugleich sollen die Gebühren von Stellplätzen in den Stadtgebieten für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor um 10% pro Jahr steigen. Die zusätzlichen Einnahmen sollen für den ÖPNV verwendet werden.
7. Die Stellplätze für Taxis in den Innenstädten sollen bis zum Ende der nächsten Wahlperiode (2025) zu Stellplätzen ausschließlich für E-Taxis umgewidmet werden.
8. Für konventionelle Fahrzeuge sollen an geeigneten, möglichst bereits vorhandenen oder überbauten bzw. versiegelten Plätzen an den Einfallstraßen an den Stadträndern Umstiegs - Möglichkeiten (P+R-Parkplätze) bereitgestellt und mit Buslinien an die Innenstadt angebunden werden.

²Zum Begriff „emissionsfrei“ siehe Fußnote 1, S. 1

³Zum Begriff „emissionsfrei“ siehe Fußnote 1, S. 1

I.2.5 Sonstige Maßnahmen:

Kommunale Reisen werden nur mehr klimafreundlich veranstaltet.

I.3 Bereits Vorhandenes, auf dem aufgebaut werden kann

- Seit April 2019 Fahrrad-Ausschuss in der Stadt Deggendorf;
- kostenlose Busse zu bestimmten Veranstaltungen;
- Rufbus-System existiert, muss jedoch noch bekannter gemacht werden;
- ÖPNV-Plan Stadt Deggendorf wird aktuell überarbeitet und bietet damit Chancen für Anpassungen und Einpassung in ein Gesamtkonzept für den Landkreis und die Region;
- Studie für Regionalverbund des ÖPNV beauftragt.

I.4 Sonstiges

- Eine weitere Stärkung des ÖPNV empfiehlt sich auch als Reaktion auf den demografischen Wandel (Zunahme des Durchschnittsalters der Bevölkerung, d. h. zunehmend mehr Menschen auch in den Dörfern können ohne ÖPNV die Zentren nicht mehr zumutbar erreichen)

4. Wohnen und öffentlicher Bau

		Umzusetzen bis:
1	<u>Innenentwicklung von Städten und Gemeinden</u>	
1.1	Bedarfsgerechtes Bauen	
1.1.1	<u>Vitalitäts-Check</u> Städte und Gemeinden werden aufgefordert, zur Feststellung der Potentiale für die Innenentwicklung, einen Vitalitäts-Check durchzuführen und zu dokumentieren. Insbesondere sind Leerstände, ungenutzte Grundstücke und die vorhandene Bebauung bezüglich einer möglichen Neunutzung bzw. einer Innenverdichtung zu überprüfen.	Ende 2020
1.1.2	<u>Bedarfsanalyse</u> Kommunen werden aufgefordert, bezüglich der zu erwartenden Bevölkerungs- und wirtschaftlichen Entwicklung den Bedarf an Wohnraum zu analysieren.	Ende 2021
1.1.3	<u>Bedarfsgerechtes Bauen</u> Die Ausweisung von Neubaugrundstücken und die Durchführung von öffentlichen Neubaumaßnahmen muss unter Berücksichtigung der beim Vitalitäts-Check und der Bedarfsanalyse gewonnenen Erkenntnisse erfolgen. Unnötiger Flächenfraß und die unnötige Verschwendungen von Ressourcen sind zu vermeiden.	Spätestens ab 2021
1.1.4	<u>Grundsteuerreform</u> Die Grundsteuer ist so auszugestalten, dass ungenutzte Immobilien bzw. Immobilien mit einem hohen Wohnflächenverbrauch stärker besteuert werden.	2021
1.2	Verdichtung der Bebauung im Innenbereich (Effektive Anbindung vieler Menschen an den ÖPNV, kurze Wege zur Nahversorgung)	
1.2.1	<u>Dachgeschossausbau</u> Kommunen sollen den Ausbau von Dachgeschossen ermöglichen und fördern, z. B. durch die Anpassung von Stellplatzverordnungen.	Ab 2021
1.2.2	<u>Gebäudeaufstockungen</u> Kommunen werden aufgefordert, Möglichkeiten einer sinnvollen Aufstockung von Bestandsgebäuden zu prüfen, und diese Aufstockung durch Anpassung genehmigungsrelevanter Parameter wie Abstandsflächen, Geschossflächenzahl, Stellplatzverordnung, Bebauungspläne zu ermöglichen und zu fördern.	Ab 2021
1.2.3	<u>Eindämmung des Flächenverbrauchs durch Verbrauchermärkte</u> Der große Flächenverbrauch durch eingeschossige Verbrauchermärkte mit deren Parkflächen ist im Innenbereich von Städten und Gemeinden durch	Ab 2020

	Umzusetzen bis:
geeignete Maßnahmen abzustellen. Der Geschossbau, mit über den Verbrauchermärkten angeordneten Wohnungen, und die Überbauung von den Parkflächen ist zu fördern. Für Verbrauchermärkte auf der „Grünen Wiese“ ist kein Baurecht zu schaffen.	
1.2.4 <u>Neunutzung von Leerständen und alter Bausubstanz</u> Leerstände und alte nicht genutzte Bausubstanz in Innenstädten sind einer Neu- oder Wiedernutzung zuzuführen. Die Aushöhlung von Innenstadtbereichen ist mit geeigneten Maßnahmen, evtl. durch Erwerb der Immobilien zu verhindern. Bevorzugt sind diese Immobilien und Grundstücke dem sozialen Wohnungsbau durch kommuneneigene Wohngesellschaften, Genossenschaften, Wohnbau-Commons oder Konzepte für ein Mehrgenerationen- und Alterswohnen zuzuführen.	Ab 2021
1.2.5 <u>Wohnwertsteigerung in den Städten und Gemeinden</u> Mit der Verdichtung in den Innenbereichen von Städten und Gemeinden ist der Wohnwert und die Lebensqualität durch Verringerung des Verkehrsraums für Kraftfahrzeuge, Schaffung von Raum für Fußgänger und Radfahrer, Dachbegrünungen sowie mit Grün- und Blühflächen zu steigern.	Ab 2021
1.2.6 <u>Keine Bebauung am Klosterberg</u> Der Klosterberg ist als wichtige Grünfläche sowie zur Naherholung zu erhalten. Die Versiegelung der Hangflächen ist insbesondere in Hinsicht auf den Klimawandel und den gehäuft zu erwartenden Extremwetterereignissen zu vermeiden.	Sofort
1.2.7 <u>Vermeidung von Neubaugebieten in Rand- und Außenbereichen.</u> Die ständige, nicht am Bedarf orientierte Schaffung von Neubaugebieten der auf Wachstum orientierten Städte und Gemeinden, ist zu vermeiden. Eine bedarfsoorientierte Überwachung ist durch Landkreise / Bezirke zu koordinieren.	2020
<u>2 Energetische Ertüchtigung alter Bausubstanz</u>	
2.1 Kommuneneigene Gebäude bzw. deren Wohnbaugesellschaften	
2.1.1 <u>Dämmung von Außenbauteilen</u> Dämmung von Fassaden- und Dachflächen sowie von Decken zu unbeheizten Räumen wie zum Keller und Spitzboden, Austausch von Fenstern und Beseitigung von Wärmebrücken.	2030
2.1.2 <u>Verwendung ökologischer Baustoffe</u> Für die energetische Ertüchtigung sind ausschließlich ökologische, nachwachsende Baustoffe wie z. B. Holzfaser-, Flachs-, Hanf-, Zellulosedämmstoffe oder Korkdämmplatten zu verwenden.	2030
2.1.3 <u>Analyse öffentl. Einrichtungen wie Bäder, Theater, Sporthallen, ...</u> Für Bauwerke öffentlicher Einrichtungen ist die Erstellung eines Gutachtens über vorhandene Wärme- und Energieverluste sowie Energieeinsparungspotentiale zu beauftragen.	Ende 2020

	Umzusetzen bis:
Die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen sind umzusetzen.	2021
2.1.4 <u>Heizungsmanagement</u> Die sanierten Häuser sind mit einem temperatur- und nutzungsabhängigen Heizungsmanagement auszustatten. Für öffentliche Verwaltungen ist z. B. eine Heizungsabsenkung außerhalb der Bürozeiten zu steuern.	2021
3 <u>Energieversorgung</u>	
3.1 Kommuneneigene Gebäude bzw. deren Wohnbaugesellschaften	
3.1.1 <u>Photovoltaik- und Solaranlagen</u> Öffentliche Gebäude sind mit Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung und Solaranlagen für die Warmwassererzeugung auszustatten.	2030
3.1.2 <u>Blockheizkraftwerke</u> Die Wärmeversorgung ist möglichst zentral auf Blockheizkraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung umzustellen. Als Energielieferant dienen z. B. Hackschnitzel oder Gas.	2030
3.1.3 <u>Biogasanlagen</u> Öffentliche Biogasanlagen sind ausschließlich mit biologischen Rest- und Abfallstoffen zu betreiben. Das Betreiben mit Pflanzen wie z. B. Mais ist zu vermeiden. Die Anlagen sind mit Frühwarnsystemen bei Unfällen und mit Wällen zum Schutz vor austretenden aggressiven Flüssigkeiten auszustatten.	2021
3.1.4 <u>Kleinwindkraftanlagen</u> Auf Hausdächern sind insbesondere in Verbindung mit Photovoltaikanlagen Kleinwindkraftanlagen zu montieren.	2030
3.1.5 <u>Wärme aus Abwasser</u> Wärme aus Abwasser ist für die Beheizung von Neubauten geeigneter öffentlicher Gebäude und kommuneneigener Wohnanlagen zu nutzen. Außerdem ist in Bebauungsplänen explizit darauf hinzuweisen, wenn der Standort dafür geeignet ist.	2025

	Umzusetzen bis:
4 Ausstattung	
4.1 Kommuneneigene Gebäude bzw. deren Wohnbaugesellschaften	
4.1.1 <u>Umstellung der Beleuchtung auf LED</u>	Ende 2021
Vollständige Umstellung der Beleuchtung in öffentlichen Gebäuden auf LED. Hierbei sind auswechselbare Leuchtmittel zu verwenden.	
4.1.2 <u>Kaskadennutzung</u>	Ab 2021
Sämtliche Materialien neuer Gebäudeausstattungen sind auf eine Kaskadennutzung für einen nachhaltigen Kohlenstoffkreislauf auszurichten. Durch mehrere Nutzungsschritte mit abnehmender Wertigkeit (Downcycling) wird die Ressourceneffizienz gesteigert. Holz ist hierzu gut geeignet.	
<pre> graph TD A([Stammholz]) --> B([Bauholz]) B --> C([Spanbasierte Produkte]) C --> D([Faserbasiert Produkte]) D --> E([Energetisch Verwertung]) </pre> <p>Das Diagramm zeigt den Prozess der Kaskadennutzung von Stammholz. Es beginnt mit einem grünen Oval 'Stammholz', das durch einen Pfeil zu einem grünen Oval 'Bauholz' führt. Von 'Bauholz' führt ein Pfeil zu einem grünen Oval 'Spanbasierte Produkte'. Von 'Spanbasierte Produkte' führt ein Pfeil zu einem grünen Oval 'Faserbasiert Produkte'. Von 'Faserbasiert Produkte' führt ein Pfeil zu einem grünen Oval 'Energetisch Verwertung'.</p>	
4.2 Öffentlicher Raum	
4.2.1 <u>Straßenbeleuchtung</u>	2021
Die Straßenbeleuchtung ist energiesparend und mit einer möglichst geringen Lichtverschmutzung zu betreiben.	
<ul style="list-style-type: none"> - Ausstattung mit auswechselbaren LED-Leuchtmittel mit einer warmen Farbe (kleiner 3000K), die die nachtaktiven Insekten nicht oder nur kaum anzieht. Die Lichtausbreitung ist so abzuschirmen, dass diese lediglich nach unten fällt. - Ausstattung der Straßenlampen mit Photovoltaik zur Nutzung von Sonnenenergie bzw. betreiben dieser mit ÖKO-Strom. - Ein Konzept zur Energieeinsparung durch verringerte Leuchtdauer, Schaltung durch Bewegungsmelder und/oder Abschaltung von Straßenbeleuchtungen in Zeitbereichen mit geringem Fußgängerverkehr, ist zu erstellen und umzusetzen. 	
4.2.2 <u>Werbeanlagen, Außenbeleuchtung von Gebäuden, Private Außenbeleuchtung</u>	2021
Außenbeleuchtungen sind generell analog Punkt 4.2.1 von der Leuchtdauer auf ein Minimum zu begrenzen, mit warmen, energiesparenden, auswechselbaren LED- Leuchtmitteln zu betreiben und unnötige	

	Umzusetzen bis:
Lichtausbreitung abzuschirmen. Entsprechende Vorschriften/Satzungen sind zu veranlassen.	2021
5 Neubau	
5.1 Kommuneneigene Gebäude bzw. deren Wohnbaugesellschaften	
5.1.1 <u>Verwendung recycelter und ökologischer Baustoffe</u> Weitestgehende Verwendung recycelter und ökologischer Baustoffe für kommuneneigene Neubauprojekte. Der Anteil dieser Baustoffe ist mit mindestens 75 % anzustreben.	Ab 2021
5.1.2 <u>Dachbegrünung</u> Die Dachausbildung als Gründach ist zu bevorzugen und nur in begründeten Einzelfällen hiervon abzuweichen.	2021
5.2 Privater Neubau	
5.2.1 <u>Verwendung recycelter und ökologischer Baustoffe</u> Bei notwendigen Neubaugebieten sind im Bebauungsplan die Verwendung von mindestens 50% recycelter bzw. ökologischer, nachwachsender Baustoffe, bezogen auf den Gesamtbaustoffbedarf, vorzuschreiben. Bei Neubauten auf Grundstücken mit bestehendem oder keinem Bebauungsplan ist durch die Genehmigungsbehörden auf die Verwendung dieser Baustoffe hinzuwirken (siehe auch Punkt 5.2.4).	2021
5.2.2 <u>Förderung erneuerbarer Energien</u> In Bebauungsplänen sind Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung und Solaranlagen für die Heizung und Warmwassererzeugung möglichst vorzuschreiben.	2021
5.2.3 <u>Gründach</u>	2021

	Umzusetzen bis:
In Bebauungsplänen ist bei Flachdächern die Umsetzung von Gründächern, möglichst vorzuschreiben.	2021
5.2.4 <u>Flächenbefestigung</u> In Bebauungsplänen sind für die Flächenbefestigung möglichst wasserdurchlässige Beläge vorzuschreiben. Großflächige Steingärten sind zu untersagen.	2021
5.2.5 <u>Förderung bedarfsgerechter Bebauung</u> Bei notwendigen Neubaugebieten ist der übermäßigen Verschwendungen von Flächen und Ressourcen durch geeignete Maßnahmen wie kleine Grundstücke mit reduzierten Grund- und Geschossflächenzahlen entgegenzuwirken.	2021
5.2.6 <u>Umweltgerechte Heizungen</u> Bei notwendigen Neubaugebieten ist die Wärmeversorgung bevorzugt mit Fernwärme durch Blockheizkraftwerke sicherzustellen, oder im Bebauungsplan umweltgerechte Heizungen wie Pellets- / Hackschnitzel-Heizungen oder Wärmepumpen vorzuschreiben.	2021
5.2.7 <u>Beratungsgutschein</u> Mit der Baugenehmigung ist an Bauherren ein Gutschein über eine Beratung für energetisches und umweltgerechtes Bauen zu übergeben.	2021
5.2.8 <u>Kontrolle</u> Durch die Genehmigungsbehörden ist die Umsetzung der Vorgaben im Bebauungsplan insbesondere bezüglich der Freiflächengestaltung dauerhaft zu kontrollieren und einzufordern.	2020
5.3 Ersatzbau	2021
5.3.1 <u>CO₂-Bilanz</u> Bei Ersatzbauten ist verpflichtend die Erstellung einer CO ₂ -Bilanz nach dem Schweizer Modell vorzuschreiben, zur Ermittlung welche Maßnahme, Sanierung oder Neubau, bezüglich der Treibhausgasemission günstiger ist. Das Ergebnis muss in die Baugenehmigung einfließen.	2021
6 <u>Freiflächengestaltung</u>	
6.1 <u>Gemeinschaftsflächen</u>	
6.1.1 <u>Kommunale Wohnanlagen, Bestand</u> Bei kommunalen Wohnanlagen sind Grünflächen für die gemeinschaftliche Nutzung durch die Bewohner als Garten und Anbauflächen für Obst und Gemüse auszuweisen.	2020
6.1.2 <u>Neubau von kommunalen Wohnanlagen und Ausweisung von Baugebieten</u>	

	Umzusetzen bis:
Bei kommunalen Wohnbauvorhaben und neuen Baugebieten sind durch eine geeignete Planung gemeinschaftliche Garten- und Anbauflächen für Obst- und Gemüse zu berücksichtigen.	2020
7 Sonstiges / Informieren	
7.1 Sonstiges	
7.1.1 <u>Urkunden für klimaschützendes, nachhaltiges Handeln.</u> Vergabe von Urkunden nach dem Vilshofener Modell und Punktesystem, um Haushalte mit einem besonders nachhaltigen und klimaschonenden Verhalten zu würdigen.	Ende 2020
7.2 Informieren	
7.2.1 <u>Exkursionen in Mustergemeinden</u> Durchführung von Exkursionen für Entscheidungsträger und Verantwortliche von Landkreis und Kommunen in Mustergemeinden wie z. B. Arnstorf, Ascha, Furth bei Landshut, Perlesreut, ..., um sich über erfolgreiche Umweltprojekte zu informieren.	2020
7.2.2 <u>Mitnehmen der Bevölkerung</u> Die Bevölkerung ist durch Information und Aufklärung bei den erforderlichen Maßnahmen einzubinden, um die Akzeptanz und Unterstützung breitflächig zu fördern.	2020

**Umzusetzen
bis:**

5. Ernährung, Landwirtschaft und Lebensweise

I. Präambel (Ernährung, Landwirtschaft und Lebensweise)

Global gesehen verursacht der Ernährungssektor einen größeren CO₂ -Ausstoß als der gesamte Verkehr, deshalb fordert Fridays for Future Deggendorf die Kommunen und den Landkreis auf, eine nachhaltige Ernährung zu ermöglichen und Lebensmittelverschwendungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist es zum Erhalt der Artenvielfalt notwendig, den Umstieg auf eine pestizidfreie und ökologische Landwirtschaft zu realisieren, in der auch Hecken, Blüh- und Streuobstwiesen ihren Platz finden. Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Umgang mit Ressourcen, wobei die Müllvermeidung eine zentrale Rolle spielt. Ein attraktives Bildungsangebot für Unternehmer, Landwirte und Bürger ist erforderlich, um diese Ziele zu erreichen.

II. Ernährung

1. Nachhaltige Ernährung
 1. Erhöhung des Anteils an vegetarischen und veganen, warmen Gerichten in allen kommunalen Verpflegungseinrichtungen auf mindestens 50% (mindestens ein veganes, warmes Gericht) bis 2021 und 75% bis 2025.
 2. Alle Gerichte in allen kommunalen Verpflegungseinrichtungen sollen bis 2025 100% biologisch und nach Möglichkeit regional und saisonal sein.
 3. Bei kommunalen Festen und Veranstaltungen (z. B. Donaufest, Weihnachtsmarkt) und im Bierzelt (z. B. bei Volksfesten) soll mindestens ein veganes, warmes Gericht angeboten werden. Außerdem wird die Erhöhung des Anteils biologisch hergestellter Lebensmittel auf mindestens 30% bis 2022 gefordert.
2. Lebensmittelverschwendungen reduzieren
 1. Nicht ausgegebene Nahrungsmittel aus den öffentlichen Küchen sind den Tafeln und/oder Foodsharing-Netzwerken zur Verfügung zu stellen
 2. Eine Infokampagne zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen für ansässige Gastronomen im Landkreis soll bis 2025 erarbeitet und durchgeführt werden. Für die Teilnahme soll eine Auszeichnung (z. B. in Form eines Aufklebers) für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden
 3. Deggendorf und andere Kommunen im Landkreis sollen sich als Biostadt (<https://www.biostaedte.de>) bewerben und die Ziele dieser Initiative verwirklichen.
 4. Auf Wochenmärkte dürfen ab 2025 nur Produzenten/Erzeuger (keine Groß-/Händler) aus der Region (100 km Umkreis) ihre regionalen und saisonalen Produkte anbieten.
 5. „Deggendorf Produkte“ (Lebensmittel der Tourist-Information mit „Stadt Deggendorf“ Aufdruck) sollen bis 2025 auf biologische Produkte umgestellt werden.
 6. Kostenloser Zugang zu mindestens einem Trinkwasserspender in jeder Schule und in öffentlichen Gebäuden mit Parteienverkehr bis 2021. Zudem sollen bis 2025 in den Ortskernen der Kommunen pro 5.000 Einwohner ein Trinkwasserspender errichtet werden und an diesen Orten auf keinen Fall Einwegbecher zum Einsatz kommen.

III. Landwirtschaft

1. Pestizidfreie Kommune bis 2025
 1. Kein Einsatz von Pestiziden auf kommunalen Flächen
 2. Neuverpachtung von kommunalen Acker- und Forstflächen nur noch an Landwirte, die auf Pflanzenschutzmittel verzichten und biologische Landwirtschaft betreiben.
2. Die Kommunen setzen sich dafür ein, dass lokale und kirchliche land- und forstwirtschaftliche Betriebe die Nutzung von Pestiziden bis 2025 einstellen und bieten dafür ab 2021 ein kostengünstiges Seminarangebot.
3. Ein Maßnahmenkatalog soll erarbeitet werden, um die Ökologisierung der Landwirtschaft auf 50% bis 2025 und 100% bis 2030 voranzutreiben. Dieses enthält unter anderem kostengünstige Seminarangebote, z. B. konkret zu essbaren Waldgärten (Permakultur), für Landwirte.
4. Die Kommunen erarbeiten bis 2021 ein Konzept zur „Flurbereinigung rückwärts“, in dem Hecken und Bäume an nicht genutzten Randstreifen und ähnlichen Plätzen gepflanzt werden und die Landwirte dazu angehalten werden, dies ebenfalls auf ihren Äckern zu tun.
5. Innerorts naturnahe Blühwiesen mit einheimischen Wildkräutern anstatt "klassisch" angelegten Beeten und Rasenflächen zur Erhaltung der Artenvielfalt von Bestäubern wie z. B. Bienen, jeweils 30% bis 2021 und 50% bis 2025.
6. Essbare Pflanzen auf öffentlichen Grünflächen innerorts
 1. 30% aller neu gepflanzten Bäume im kommunalen Gebiet sollen autochthone Obstbäume essbarer Sorten sein.
 2. Die Kommunen pflanzen essbare Hecken und Streuobstwiesen, mit „Pflücken erlaubt!“ statt „Betreten verboten!“ auf kommunalen Flächen. Eine Finanzierung durch Baumpatenschaften ist dabei möglich.
7. Die Kommunen sollen mit dem Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern eng zusammenarbeiten, um Kulturlandschaften gemeinsam zu gestalten.

IV. Lebensweise

2. Mülltrennung/-vermeidung
 1. Strikte Mülltrennung in öffentlichen Gebäuden und Schulen, sowie die Sicherstellung entsprechender Container (z. B. Papier, Glas, Plastikverpackungen, Bio, DosenSchrott, Aluminium) bis 2021.
 2. Alle öffentlichen Mülleimer in der Innenstadt sollen bis 2025 mit Pfandregal und Aschenbecher ausgestattet werden.
 3. Konzepterarbeitung, um Müllsünder im öffentlichen Raum zu identifizieren und Bußgelder für die Verschmutzung der Umwelt strikter durchzusetzen.
 4. Verbot von Einweggrills auf öffentlichen Flächen, wie z.B. Donaustrände, sowie die Einführung von regelmäßigen Kontrollen und Bußgelder.
 5. Festlegung und strikte Durchsetzung von Bußgeldern für das Wegwerfen von Zigarettenkippen (Ordnungswidrigkeit) in allen Kommunen.
 6. Reduzierung des im Stadtgebiet anfallenden Abfalls bei der Zubereitung und Ausgabe von Lebensmitteln in öffentlichen Einrichtungen und Schulen (ab 2021) und bei städtischen Veranstaltungen (ab sofort) durch folgende Schritte:
 1. Einführung von Pfandsystemen in der Lieferkette (z. B. wiederverwendbare Thermobehälter)
 2. Keinerlei Verwendung von Einweggeschirr/-besteck, sowie Strohhalme.
 3. Ausgabe von Getränken nur in wiederverwendbaren Behältern (Pfandflaschen, Pfandbecher, Gläser)
 7. Kommunen und/oder Kommunenverbände beschaffen ein mit Verleihgeschirr/-besteck ausgestattetes Geschirrmobil, welches für Veranstaltungen (wie z. B. Privat- oder Vereinsfeste sowie Firmenjubiläen) verliehen wird.
 8. Förderung der Einführung von Mehrweginitiativen „Coffee-to-Go-again“, wie z.B. Recup. Für die Teilnahme soll den Unternehmern eine Auszeichnung (z. B. in Form eines Aufklebers) für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden.
3. Benennung eines Umweltbeauftragten in jeder öffentlichen Einrichtung und jeder Schule, der damit beauftragt ist, die Anliegen ökologischen und nachhaltigen Handelns umzusetzen. Dazu gehören u. a. die Verwendung von Recyclingpapier und umweltfreundlichen Putzmitteln, sowie die Reduzierung des Papier- und Energieverbrauchs.
4. Das Verbot von Silvesterfeuerwerk und stattdessen die Einführung von öffentlichen Lichtshows in jeder Kommune.
5. Einführung einer Kooperation mit dem Einzelhandel nach dem Motto „Gemeinsam sind wir stark“. Die Kommunen sollen mit dem örtlichen Einzelhandel kooperieren, um Lösungen zum verpackungsfreien Einkauf zu erarbeiten. Zudem sollen kleinere Wettbewerbe oder die Vergabe von Zertifikaten für umweltbewusstes Verhalten veranstaltet werden.
6. Unterstützung von Repair-Cafés durch die kostenlose zur Verfügungsstellung einer geeigneten Räumlichkeit und kostenloser Werbung über kommunale Informations- und Werbekanäle.
7. Bildung
 1. Die Kommune soll sich auf Landesebene dafür einsetzen, dass die Klimakrise in den Lehrplan aller Schularten aufgenommen wird.

2. Kommunen sollen Ihre Schulen anhalten, Wahlfächer zum Thema Klimaschutz und Verbraucherbildung und zusätzlich entsprechende Projekttage/-wochen anzubieten. Die ansässigen Schulen sollen für das Zertifikat „Umweltschule in Europa“ sensibilisiert und das Streben nach dem Zertifikat gefördert werden.
3. Halbjährliche Infoveranstaltung über Klima- und Umweltschutzmaßnahmen der Kommunen inklusive Verbraucherbildungsmaßnahmen zum Thema Klimaschutz, Nachhaltiges Leben und Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen sollen veranstaltet werden.
4. Aufklärung über die verschiedenen Formen nachhaltiger Ernährung: Dazu zählen Aktionen wie „Donnerstag ist Klimaschutztag“ oder „Vegetarische und pflanzliche Wochen“ in allen öffentlichen Küchen. Auch im Schulunterricht soll mehr über das Thema ausgewogene, biologische, vegetarische und pflanzliche Ernährung aufgeklärt werden.
5. Infoveranstaltungen und kostenlose Beratung für alle interessierten Bürger der Kommune zur Anlage/Umgestaltung des eigenen Gartens in einen naturnahen Garten.

6. CO2 Fixierung

I. Priorität 1

- Ab 2021 soll ausschließlich torffreie Erde in Stadt- und Gemeindebauhöfen und kommunalen Gärtnereien verwendet werden.
- Alle Aufforstungsmaßnahmen sollen ab sofort ausschließlich auf die Entstehung standortgerechter Mischwälder abzielen.

II. Priorität 2

- Alle ehemaligen Moorflächen in kommunaler Hand müssen, solange diese nicht bebaut sind wiedervernässt, bzw. renaturiert werden.
 - 2025
- Für das Kaufen torffreier Erde sollen Anreize geschaffen werden.
 - 2022
 - In allen Kommunen des Landkreises müssen Baumschutzverordnungen erlassen werden.2021
- Fördermaßnahmen für schützenswerte Bäume und Baumbestände müssen besser bekanntgemacht und im kommunalen Bereich zu 100 % entsprechend der Möglichkeit umgesetzt werden. Besonderer Schutz muss alten Bäumen und Baumbeständen zukommen.
- - 2020
- Alle öffentlichen Flächen müssen so weit möglich als artenreiche Wiesen erhalten oder gestaltet werden.
 - Sofort
- In allen öffentlichen Gebäude müssen kostenlose Grünsamen (ausdrücklich keine importierten Zierpflanzensamen, sondern ausschließlich Samen heimischer, wildwachsender Pflanzen) ausliegen und verteilt werden.
 - 2021
- Fassadensanierungsprogramme müssen mit Fassadenbegrünungsprogrammen aufgestockt werden (-> Förderung von Fassadenbegrünung).
 - 2020
- In allen Bereichen gilt es, den Aufbau von Humus zu fördern.
- Organischer Dünger ist statt Kunst- und Mineraldünger einzusetzen.
- 1. 20 % der Fassaden aller öffentlichen Gebäude müssen bis 2025 begrünt werden,
 - 2. 40 % bis 2027
- Eine Vollausnutzung aller Kläranlagen im Landkreis durch Zulieferung von Gülle ist umzusetzen.
 - 2022